

# Reglement für die Gemeinschafts- und Solidaritätsfonds der GSP eG Genossenschaft selbstverwalteter Projekte

beschlossen durch die Generalversammlung am 10.02.2021

## 1 Gemeinschafts- und Solidaritätsfonds

1.1 Die Genossenschaft unterhält einen Gemeinschaftsfonds und einen Solidaritätsfonds als Budgets im Sinne ihrer Wirtschaftsplanung.

1.2 Der **Gemeinschaftsfonds** dient

- der Förderung von gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen (Ausstattung und Unterhalt),
- der Förderung von gemeinsamen kulturellen, ökologischen und sozialen Projekten der Mitglieder der Genossenschaft,
- der Förderung des ökologischen Verhaltens oder Sparens von Ressourcen durch Nutzerinnen,
- der Förderung von Projekten und Initiativen, die dem Gegenstand und den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechen,
- der Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit,
- der Gemeinschaftsbildung.

1.3 Der **Solidaritätsfonds** dient der Unterstützung von Nutzerinnen, die z.B. in Folge von Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch

- kurzfristige Reduktion der Grundmiete (maximal 20 Prozent der Grundmiete und 12 Monate),
- Übernahme von Beratungskosten durch Fachstellen,
- Zuschüsse und zinslose Darlehen.

1.4 Die Fonds werden wie folgt budgetiert:

- in Höhe von jährlich 1,20 EUR/m<sup>2</sup> Mietfläche, wobei der Jahresbetrag paritätisch auf die beiden Fonds aufgeteilt wird,
- in Höhe von Zuschüssen von Mitgliedern und Dritten, die diese den Fonds gewidmet haben,
- auf Beschluss der Generalversammlung jeweils in Höhe eines Betrages, der vom Jahresüberschuss nach Verrechnung vorgetragener Verluste und Bildung der gesetzlichen Rücklage gedeckt ist.

Die den Budgets der Fonds zugeführten Beträge und zu deren Gunsten verfügbaren Zuschüsse können im Rahmen der allgemeinen Fondszwecke auch speziellen Zwecken gewidmet werden. Nicht verbrauchte Budgets der Fonds werden in das Folgejahr übertragen. Der Verwendung der budgetierten Fondsmittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit liquider Mittel.

## 2 Kommission

2.1 Über die Verwendung beider Fonds entscheiden eine gemeinsame oder zwei unabhängige Kommissionen, die jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht gewählt werden, dürfen aber beratend an den Sitzungen teilnehmen.

2.2 Die Mitglieder der Kommissionen sind in Bezug auf personenbezogene Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommissionen berichten der Generalversammlung über ihre Arbeit.

2.3 Befangenheit: Bei Entscheidungen über Angehörige im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Satzung ruht das Stimmrecht des Kommissionsmitgliedes.

## 3 Verfahren

3.1 Vor Antragstellung informieren sich Mitglieder bei Ansprechpersonen der Kommissionen oder der Geschäftsstelle über die Rahmenbedingungen für eine Förderung.

3.2 Alle Mitglieder der Genossenschaft sind antrags- und vorschlagsberechtigt.

3.2.1 Anträgen auf Förderungen aus dem Gemeinschaftsfonds sind beizulegen:

- Schriftliche Begründung,
- Projektbeschreibung,
- Kostenplan.

3.2.2 Anträgen auf Förderungen aus dem Solidaritätsfonds sind beizulegen:

- Schriftliche Begründung und Dokumente, die diese Begründung unterstützen.

3.3 Anzahl und Höhe der Förderungen hängen von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Rückwirkende oder unbefristete Förderungen sind ausgeschlossen.

3.4 Die Kommissionen teilen ihre Entscheidungen dem Antragsteller und der Geschäftsstelle schriftlich mit.

3.5 Entscheidungen der Kommissionen sind endgültig, Anträge können jedoch zur Wiedererwägung erneut eingereicht werden.